Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20 **Ausgegeben Danzig, den 17. März** **1937**

Inhalt:

45

Dritte Verordnung

über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten.

Vom 11. März 1937.

Auf Grund der §§ 547, 924 a, 1057 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Änderung der Reichsversicherungsordnung vom 3. November 1933 (G. Bl. S. 528) wird verordnet:

§ 1

Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung sind die Krankheiten in Spalte II der Anlage, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem in Spalte III der Anlage neben der Krankheit bezeichneten Betriebe verursacht sind.

§ 2

Was die Verordnung für Betriebe vorschreibt, gilt entsprechend für Tätigkeiten, die unter die Unfallversicherung fallen.

§ 3

(1) Bei Anwendung der Vorschriften über die Unfallversicherung auf Berufskrankheiten steht der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an einer Berufskrankheit und der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer Berufskrankheit gleich.

(2) Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung. Beginnt die Krankheit oder die Erwerbsunfähigkeit während der Beschäftigung des Versicherten in dem der Versicherung unterliegenden Betriebe, so gilt für die Anwendung der §§ 1546, 1547 der Reichsversicherungsordnung das Ende der Beschäftigung als Zeitpunkt des Unfalls.

(3) Bei Staublungenerkrankungen (Nr. 17 der Anlage) gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes sowie für die Minderung der Renten (Verordnung über Änderungen in der Sozialversicherung vom 1. Juli 1932 — G. Bl. S. 409 — Artikel III, § 1 und Verordnung über Änderung der Leistungen in der Sozialversicherung vom 8. November 1932 — G. Bl. S. 803 — Art. II) als Zeitpunkt des Unfalls der letzte Tag, an dem der Versicherte in einem der in Spalte III der Anlage aufgeführten Betriebe Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet sind, die Berufskrankheit zu verursachen. Läßt sich der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten nicht feststellen, so ist der Berechnung der Verdienst zugrunde zu legen, den ein Versicherter der gleichen Art im Betrieb oder in einem möglichst benachbarten Betrieb gleicher oder ähnlicher Art in dem Jahre vor dem bezeichneten Zeitpunkt bezogen hat. Der durchschnittliche Verdienst dieses Versicherten für den vollen Arbeitstag ist mit der in diesem Jahre betriebsüblich gewesenen Zahl von Arbeitstagen zu vervielfältigen. Die §§ 567 bis 572 der Reichsversicherungsordnung sowie die Vorschriften über die Umrechnung von Renten nach der Verordnung über die Festsetzung von Jahresarbeitsverdiensten nach der Reichsversicherungsordnung zur Umstellung der laufenden Unfallrenten auf die Guldenwährung vom 23. November 1923 (G. Bl. S. 1285) und den später ergangenen Bestimmungen über Entgelte in der gewerblichen, landwirtschaftlichen und See-Unfallversicherung sind entsprechend anwendbar. Die Vollrente (§ 559 der Reichsversiche-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 3. 1937.)

rungsordnung) beträgt zwei Drittel des hiernach ermittelten Jahresarbeitsverdienstes.

(4) Das Landesversicherungsamt kann bestimmen, daß die Vorschriften des Abs. 3 auch auf andere Berufskrankheiten Anwendung finden.

§ 4

Bei Tropenkrankheiten, Fleckfieber und Skorbut (Nr. 23 der Anlage) wird den in Betrieben der Seeschiffahrt Versicherten Entschädigung auch dann gewährt, wenn sie sich die Krankheit zugezogen haben, während sie in eigener Sache an Land beurlaubt waren. Das gilt nicht, wenn die Versicherten die Krankheit selbst verschuldet haben.

§ 5

(1) Besteht für einen Versicherten bei einer Weiterbeschäftigung in dem Betriebe die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, so kann ihn der Versicherungsträger zur Unterlassung dieser Beschäftigung anhalten und ihm zum Ausgleich einer hierdurch verursachten Minderung seines Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente oder ein Übergangsgeld bis zur Höhe des Betrages der halben Jahresvollrente gewähren.

(2) Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Übergangsrente zu gewähren.

§ 6

(1) Die Vorschriften über die Unfallanzeige in der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§§ 1552 bis 1558 der Reichsversicherungsordnung) gelten bei Berufskrankheiten entsprechend. Die Ortspolizeibehörde hat bei ihr eingehende Anzeigen über Berufskrankheiten unverzüglich an den zuständigen Versicherungsträger weiterzuleiten.

(2) Der Versicherungsträger hat binnen zwei Tagen nach Eingang der Anzeige über eine Berufskrankheit die Urschrift dem Leiter des Staatlichen Hygienischen Instituts und eine Abschrift dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

(3) Der Leiter des Staatlichen Hygienischen Instituts hat den Erkrankten unverzüglich zu untersuchen oder auf Kosten des Versicherungsträgers durch einen beauftragten Arzt untersuchen zu lassen und dem Versicherungsträger ein Gutachten zu erstatten. Er kann den Versicherungsträger um Vornahme von Ermittlungen ersuchen; diesem Ersuchen ist zu entsprechen. Betreffen die Ermittlungen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, Augenscheinseinnahme oder ähnliche Maßnahmen, so hat der Versicherungsträger dem Leiter des Staatlichen Hygienischen Instituts rechtzeitig Kenntnis von Ort und Zeit der Ermittlungen zu geben. Stellt der Versicherungsträger von sich aus Ermittlungen an, bevor der Leiter des Staatlichen Hygienischen Instituts sein Gutachten erstattet hat, so hat er ihn vorher von den geplanten Maßnahmen zu unterrichten und ihm nach ihrer Durchführung von dem Ergebnis Mitteilung zu machen.

(4) Für die See-Unfallversicherung kann das Landesversicherungsamt das Verfahren bei der Unfallanzeige abweichend von den Vorschriften der §§ 1745 bis 1752 der Reichsversicherungsordnung regeln.

§ 7

(1) Ein Arzt, der bei einem Versicherten eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigen, hat diese Feststellung dem Versicherungsträger oder dem Leiter des Staatlichen Hygienischen Instituts unverzüglich anzuzeigen. Das Landesversicherungsamt stellt das Muster für die Anzeige fest.

(2) Wird eine Berufskrankheit dem Leiter des Staatlichen Hygienischen Instituts unmittelbar angezeigt, so übersendet er Abschrift der Anzeige dem zuständigen Versicherungsträger und verfährt im übrigen nach § 6 Abs. 3.

(3) Wenn ein Arzt die Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so kann der Leiter des Staatlichen Hygienischen Instituts oder der Versicherungsträger eine Bestrafung des Arztes bei der Ärztekammer beantragen.

(4) Der Arzt hat für die Anzeige Anspruch auf eine Gebühr gegen den Versicherungsträger. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung.

§ 8

(1) Der Senat — Abt. Sozialversicherung — kann mit der Durchführung der nach dieser Verordnung dem Leiter des Staatlichen Hygienischen Instituts obliegenden Aufgaben ausnahmsweise andere beamtete Stellen betrauen.

(2) Er bestimmt Näheres über die dem Leiter des Staatlichen Hygienischen Instituts oder den nach Abs. 1 beauftragten Stellen für die Tätigkeit nach dieser Verordnung zu gewährende Vergütung.

§ 9

Der Senat, Abt. Sozialversicherung, kann Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen und dabei in Abweichung von dieser Verordnung für einzelne Versicherungsträger Verfahrensvorschriften der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 3. November 1933 (G. Bl. S. 529) aufrechterhalten."

§ 10

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt — vorbehaltlich von Anordnungen auf Grund des § 9 — die Zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 3. November 1933 (G. Bl. S. 529) außer Kraft. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Zweiten Verordnung anhängige Verfahren werden nach den Vorschriften der Zweiten Verordnung zu Ende geführt.

(2) Auf Verfahren, die am 1. April 1937 bei dem geeigneten Arzt (§ 6 Abs. 2 der Zweiten Verordnung vom 3. November 1933) anhängig sind, finden die Vorschriften der §§ 6 und 7 keine Anwendung.

§ 11

Leidet ein Versicherter zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung an einer Berufskrankheit, die nicht schon auf Grund der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 3. November 1933 (G. Bl. S. 529) zu entschädigen ist, so wird die Entschädigung nach den vorstehenden Vorschriften gewährt, wenn der Versicherungsfall (§ 3 Abs. 2 Satz 1) nach dem 30. Januar 1933 eingetreten ist. Rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen. Die Entschädigung wird frühestens vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gewährt.

Danzig, den 11. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 110. Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Anlage.

Lfd. Nr.	Berufskrankheit		Betriebe und Tätigkeiten
I	II		III
1	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	mit Ausnahme von Hauterkrankungen. Diese gelten als Berufskrankheit nur insoweit, als sie Erscheinungen einer durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper bedingten Allgemeinerkrankung sind oder gemäß Nr. 15 entschädigt werden müssen.	Betriebe, Tätigkeiten, die der Unfallversicherung unterliegen
2	Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen		
3	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen		
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen		
5	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen		
6	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen		
7	Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge		
8	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe der Fettreihe		
9	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff		
10	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff		
11	Erkrankungen durch Kohlenoxyd		
12	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe		
13	Erkrankungen an Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigenden Hautveränderungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und ähnliche Stoffe		
14	Erkrankungen an Krebs oder anderen Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine		

Lfd. Nr.	Berufskrankheit	Betriebe und Tätigkeiten
I	II	III
15	Schwere oder wiederholt rückfällige berufliche Hauterkrankungen, die zum Wechsel des Berufs oder zur Aufgabe jeder Erwerbsarbeit zwingen	Betriebe, Tätigkeiten, die der Unfallversicherung unterliegen
16	Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeit mit Preßluftwerkzeugen	
17	a) schwere Staublungenerkrankungen (Silikose) b) Staublungenerkrankungen (Silikose) in Verbindung mit Lungentuberkulose, wenn die Gesamterkrankung schwer ist und die Staublungenveränderungen einen aktiv-fortschreitenden Verlauf der Tuberkulose wesentlich verursacht haben	
18	Schwere Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)	
19	Erkrankungen an Lungenkrebs	Betriebe der Chromaterzeugung
20	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lungen durch Thomasschlackenmehl	Thomasschlackenmühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackenmehl lagern und befördern
21	Durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	Betriebe der Metallbearbeitung und -verarbeitung
22	Grauer Star	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas: Eisenhütten, Metallschmelzereien
23	Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut	Betriebe der Seeschiffahrt und der Luftfahrt, Beschäftigung im Ausland
24	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, sowie Laboratorien für naturwissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche, soweit diese Betriebe und Tätigkeiten der Unfallversicherung unterliegen

46

Verordnung

über die Auszahlung von Dienstbezügen.

Vom 12. März 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Bezüge der unter die Verordnung über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 17. Juli 1935 (G.Bl. S. 849) fallenden Beamten, Versorgungsberechtigten usw. sind vom 1. April 1937 ab wieder monatlich im voraus zu zahlen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 17. Juli 1935 (G.Bl. S. 849) aufgehoben.

Danzig, den 12. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

PZl. 2101. Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

47

Waldschutzordnung

Vom 3. März 1937.

Die Liebe zum Walde wurzelt tief im Empfinden des Volkes. Wald bedeutet ein heiliges Volksgut, das für Volkswirtschaft und Volksgesundheit unentbehrlich ist. Wer in der glücklichen Lage ist, Wald sein eigen zu nennen, muß daher stets das Bewußtsein in sich tragen, dieses Eigentum nicht nur zu seinem Nutzen, sondern zum Nutzen des Volksganzen zu verwalten. Diese hohe Pflicht im Bewußtsein des Einzelnen zu befestigen und zu vertiefen, strebt diese Verordnung an.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65, 75 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die gesamte Danziger Waldfläche unterliegt der staatlichen Beaufsichtigung.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die staatlichen Anordnungen werden mit Geldstrafe nicht unter 50,— G bestraft.

§ 3

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ausführung erforderlichen Verordnungen und Bestimmungen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. F. 10[07] Greiser Rettelsky

48

Ausführungs-Verordnung

zur Waldschutzordnung vom 3. März 1937.

Vom 3. März 1937.

Auf Grund des § 3 der Waldschutzordnung vom 3. März 1937 (G.Bl. S. 189) wird verordnet:

§ 1

Waldfläche im Sinne der Waldschutzordnung ist jede mit Holz bestandene oder zur Aufforstung geeignete Fläche, nach der Entscheidung der Waldaufsichtsbehörde. Zur Aufforstung geeignete Flächen sind kahlgeschlagene oder überhauene, nicht aufgeforstete Flächen, Ödlandflächen und solche Flächen, die offenbar zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht geeignet sind.

§ 2

Waldaufsichtsbehörde ist der Senat (Abteilung für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen), dessen Entscheidung endgültig ist.

Ihm unterstehen die örtlichen Waldaufsichtsbehörden. Diese sind
- das Forstamt Sobbowitz für den Kreis Danzig Höhe,
- das Forstamt Steegen für die Kreise Danzig Niederung und Großes Werder und
- das Forstamt Oliva für die Stadt Danzig und die Stadt Zoppot.

Die örtlichen Waldschutzbehörden dürfen sich der Forstbeamten als Hilfe bedienen.

§ 3

Für Wälder über 100 ha ist von dem Waldeigentümer ein einfacher Betriebsplan aufzustellen, mit feststehendem Abnutzungssatz. Der Betriebsplan bedarf der Genehmigung. Von dem Betriebsplan darf nur mit Genehmigung der örtlichen Waldaufsichtsbehörde bis zu 100 % hinsichtlich des Ein-

schlagen abgewichen werden, ebenfalls ist die Entscheidung der Waldaufsichtsbehörde einzuholen. Die Bewirtschaftung in den Wäldern unter 100 ha regelt die örtliche Waldaufsichtsbehörde.

§ 4

Kahle Flächen müssen grundsätzlich aufgeforstet werden. Die Entscheidung über die Art der neuen Kulturen trifft die örtliche Waldaufsichtsbehörde.

Danzig, den 3. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. F. 10[07] Greiser Rettelsky

49

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetzblatt Nr. 19 vom 10. 3. 1937 betr. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 1. 2. 1937 (Vom 3. 3. 1937) muß es

1. auf Seite 172 im § 1 Abs. 3 Ziff. 2b in der 5. Zeile statt „Überschreibung" **„Überschreitung"** heißen,
2. auf Seite 178 im § 17 Abschn. 1 Ziff. 4 muß es lauten:
   4. die Räume dürfen **nicht** als Wohn-, Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden;

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.